

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Ulla Jelpke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13684 –**

Erkenntnisse über das „Deutsche Polizei Hilfswerk“

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Anzahl von Presseartikeln (z. B. www.lvz-online.de/leipzig/polizeiticker/polizeiticker-mitteldeutschland/hausdurchsuchung-beim-deutschen-polizei-hilfswerk-verbundung-zu-den-reichsbuergern/r-polizeiticker-mitteldeutschland-a-176802.html) und Fernsehsendungen (z. B. www.mdr.de/exakt/DPHW104.html) wurde in den letzten Monaten von Aktionen des „Deutschen Polizei Hilfswerks“ (DPHW) berichtet.

Bei diesen Aktionen kam es auch zu tätlichen Übergriffen gegen Vollzugsbeamte und insbesondere gegen Gerichtsvollzieher. Aktionen und Veranstaltungen fanden vorrangig in Sachsen und Thüringen – so auch in Altenburg – statt.

Bei Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit Straftaten des DPHW in Bärwalde wurden scharfe Waffen sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft Dresden ermittelt gegen Mitglieder des DPHW seit Januar 2013 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung.

In der Berichterstattung der Medien werden Verbindungen des „Deutschen Polizei Hilfswerks“ zur so genannten Reichsbürgerbewegung erörtert, auch wenn ein Zusammenhang auf der Internetseite des DPHW bestritten wird.

Das DPHW erklärt, dass zahlreiche ehemalige Polizisten Mitglieder in der Organisation seien und sie mit aktiven Polizisten, welche die Ziele des DPHW unterstützen, in Kontakt stünden (www.dphw.net/Fragen-und-Antworten.html).

Mitglieder des DPHW treten bei ihren Aktionen des Öfteren in Uniformen auf, die Polizeiuniformen ähnlich sehen.

1. Wie viele Mitglieder und Sympathisanten des DPHW gibt es bundesweit nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Bundesländern und regionalen Schwerpunkten aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine hinreichenden verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse zum Deutschen Polizei Hilfswerk (DPHW) und seinen Mit-

gliedern vor. Auskünfte zu Mitgliederzahlen nach Ländern und regionalen Schwerpunkten sind daher nicht möglich.

2. Gegen wie viele Mitglieder und Sympathisanten des DPHW sind nach Kenntnis der Bundesregierung juristische Schritte aufgrund welcher Straftaten eingeleitet worden, und mit welchem Ergebnis?

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ ist kein entsprechendes Themenfeld mit spezifischen Angaben zu bestimmten Organisationszusammenhängen wie beispielsweise dem DPHW bzw. zur sog. Reichsbürgerbewegung vorgesehen, so dass über das Bundeskriminalamt keine automatisierten Abfragen zur Gesamtzahl und zum Fortgang von Straftaten von Mitgliedern und Sympathisanten dieser Organisationen möglich sind. Der Bundesregierung liegen insofern keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

3. Welche und wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Vollzugsbeamte durch Mitglieder und Sympathisanten des DPHW an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert wurden?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder und Sympathisanten des DPHW wegen unterschiedlicher Delikte, u. a. Amtsanmaßung und Nötigung, geführt werden. Hierzu gehören auch Fälle, bei denen Vollzugsbeamte durch Mitglieder und Sympathisanten des DPHW an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert wurden.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Aus dem Rechtsstaats- und dem Gewaltenteilungsprinzip folgt das Gebot, laufende Ermittlungsverfahren nicht durch die Preisgabe einzelner Erkenntnisse zu gefährden, um so den staatlichen Rechtsdurchsetzungsanspruch durch die hierfür zuständigen Organe der Rechtspflege zu gewährleisten.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und welche Maßnahmen von der Justiz der betroffenen Länder zum Schutz, insbesondere von Gerichtsvollziehern, ergriffen worden sind?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Mitglieder des DPHW bei ihren Aktionen Uniformen tragen, die denen der Polizei ähneln?
6. Sieht die Bundesregierung in der Tatsache, dass Mitglieder des DPHW bei ihren Aktionen Uniformen tragen, die denen der Polizei ähneln, den Tatbestand der Amtsanmaßung erfüllt?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage, ob durch das Tragen polizeiähnlicher Uniformen durch Mitglieder des DPHW der Tatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 des Strafgesetzbuchs – StGB) erfüllt ist, ist im Einzelfall allein durch den jeweiligen Tatrichter zu beurteilen. § 132 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenom-

men werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

In beiden Varianten des Tatbestands ist erforderlich, dass der Täter eine Handlung vornimmt, die sich aus Sicht eines objektiven Beobachters als Ausübung eines Amtes darstellt. Das bloße Sichausgeben als Amtsträger reicht nicht aus. Ob die Aktionen des DPHW diese Voraussetzungen erfüllen, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls und kann von der Bundesregierung nicht pauschal beantwortet werden.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Verstoß gegen das Uniformverbot des § 3 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) bzw. gegen entsprechende Landesregelungen vorliegt, fällt nicht in die Kompetenz des Bundes. Für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind die Länder zuständig. Zudem ist mit der Föderalismusreform I vom 28. August 2006 die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht auf die Länder übergegangen. Dies bedeutet, dass die Anwendung und Auslegung des Versammlungsrechts alleinige Aufgabe der Länder ist.

Eine unbefugte Benutzung staatlicher Hoheitszeichen würde nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

7. Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den bei Hausdurchsuchungen sichergestellten scharfen Waffen um legale oder illegale Waffen?
8. Welche Waffentypen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass zahlreiche ehemalige Polizisten Mitglieder im DPHW sind und sie mit aktiven Polizisten in Kontakt stehen?
Wenn ja, sieht sie darin ein Sicherheitsrisiko?

Nach Eigenangaben des DPHW finden sich unter „den Mitgliedern zahlreiche ehemalige Polizisten“. Über den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Inwiefern sind der Bundesregierung Mitgliedschaften von Mitgliedern und Sympathisanten des DPHW in rechtsextremen Parteien und Organisationen bekannt?
11. Wann und zu welcher Gelegenheit haben Mitglieder und Sympathisanten des DPHW nach Kenntnis der Bundesregierung zur Teilnahme an Versammlungen anderer rechtsextremer Organisationen aufgerufen oder sich daran beteiligt?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ob und inwieweit noch laufende Ermittlungsverfahren auch zu der vorliegenden Fragestellung Erkenntnisse liefern werden, bleibt abzuwarten.

12. Wird das DPHW nach Kenntnis der Bundesregierung vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Welche Landesämter für Verfassungsschutz beobachten nach Kenntnis der Bundesregierung das DPHW?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das DPHW kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden der Länder.

14. Welche Hinweise hat die Bundesregierung, dass zwischen dem DPHW und der sogenannten Reichsbürgerbewegung ideologische und inhaltliche Verbindungen bestehen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung lässt sich eine eigene spezifische rechts-extremistische Agitation des DPHW nicht feststellen. Auf der eigenen Website distanziert sich das DPHW von „obskuren Reichsbewegungen“ und „rechtsradikalem Gedankengut“. Demgegenüber verlinken verschiedene „Reichgruppierungen“ auf die Internetseite des DPHW.

15. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung personelle oder organisatorische Übereinstimmungen des DPHW mit einer oder mehrerer Gruppen aus dem Umfeld der sogenannten Reichsbürgerbewegung?

Im Rahmen polizeilicher Einsätze haben sich Hinweise auf vereinzelte personelle Überschneidungen bzw. Kontakte zwischen dem DPHW und polizeilich bekannten „Reichsbürgern“ ergeben. Ob und inwieweit sich diese Hinweise im Zuge noch laufender Ermittlungsverfahren bestätigen, bleibt abzuwarten.